An den Grossen Rat **14.5139.02**

PD/P145139

Basel, 18. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2014

Schriftliche Anfrage Samuel Wyss betreffend Rekursaufarbeitung bei sämtlichen Departementen des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende schriftliche Anfrage von Samuel Wyss zur Beantwortung überwiesen:

„Wie viele Rekurse sind bei sämtlichen Departementen in Bearbeitung bzw. hängig? (Aufschlüsselung nach Departement)

1. Wie viele Rekurse werden innert 6 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)
2. Wie viele Rekurse werden zwischen 6 und 12 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)
3. Wie viele Rekurse werden zwischen 6 und 18 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)
4. Wie viele Rekurse werden gutgeheissen? (Aufschlüsselung nach Departement)
5. Wie viele Rekurse wurden abgelehnt? (Aufschlüsselung nach Departement)
6. Wie viele der abgelehnten Rekurse werden ans z.B. Zivilgericht, Strafgericht, Appellations- oder Sozialversicherungsgericht usw. weitergezogen? (Aufschlüsselung nach Departement)
7. Wie lange bleiben die Rekurse bei den oben erwähnten Departementen in Bearbeitung, bevor diese an die Gerichte weitergezogen werden?
8. Wie viele Rekurse sind zur Zeit bei sämtlichen Gerichten hängig? (Aufschlüsselung nach Gerichte)
9. Wie viele Rekurse sind bei sämtlichen Gerichten in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 erledigt worden? (Aufschlüsselung nach Rekurse/Gerichte)
10. Welche Departemente haben abweichende Vorschriften in Bezug auf § 41. des Organisationsgesetzes und warum?

Samuel Wyss“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorab möchten wir festhalten, dass für die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 die im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 eingegangenen und bearbeiteten Rekurse erhoben wurden. Als ‚bearbeitet' gelten alle Rekursverfahren, die in irgendeiner Form mit einem formellen Entscheid (Nichteintretensentscheid oder Abschreibungsbeschluss) oder materiellen Entscheid (Gutheissung oder Abweisung) abgeschlossen wurden.

Die Anzahl bearbeiteter Einspracheverfahren wurde, da in der Anfrage nicht thematisiert, nicht erhoben (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage 10). Ebenfalls nicht erhoben wurden die Rekurse in Baubewilligungs- und Steuerverfahren, da diese nicht durch die Departemente, sondern die Baurekurs- bzw. Steuerrekurskommission bearbeitet werden. Im Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) wurden von April 2011 bis Mai 2014 zudem insgesamt 169 Rekursverfahren in Sachen Passivrauchen (Fümoar) rechtskräftig abgeschlossen. Diese Verfahren wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie die Statistik stark verzerren.

Bis 31. Dezember 2012 sind beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) auch Beschwerden aus dem früheren Vormundschaftsrecht mitberücksichtigt. Seit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist hierfür aber nicht mehr das WSU, sondern das Verwaltungsgericht zuständig. Die nach dem 1. Januar 2013 erhobenen Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in der nachfolgenden Erhebung deshalb nicht berücksichtigt.

1. *Wieviele Rekurse werden innert 6 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)*

   Innert 6 Monaten wurde in den einzelnen Departementen die folgende Anzahl Rekurse bearbeitet:

   BVD: 43 Rekurse
   ED: 84 Rekurse
   FD: 21 Rekurse
   GD: 8 Rekurse
   JSD: 29 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 140 Rekurse

2. *Wie viele Rekurse werden zwischen 6 und 12 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)*
   Zwischen 6 und 12 Monaten wurde in den einzelnen Departementen die folgende Anzahl Rekurse bearbeitet:

   BVD: 5 Rekurse
   ED: 2 Rekurse
   FD: 6 Rekurse
   GD: 7 Rekurse
   JSD: 105 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 51 Rekurse

3. *Wie viele Rekurse werden zwischen 6 und 18 Monaten bearbeitet? (Aufschlüsselung nach Departement)*

   Zwischen 6 und 18 Monaten wurde in den einzelnen Departementen die folgende Anzahl Rekurse bearbeitet:

   BVD: 5 Rekurse
   ED: 2 Rekurse
   FD: 7 Rekurse
   GD: 7 Rekurse
   JSD: 154 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 56 Rekurse

4. *Wie viele Rekurse werden gutgeheissen? (Aufschlüsselung nach Departement*)

   Zwischen 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 wurde in den einzelnen Departementen die folgende Anzahl Rekurse gutgeheissen:

   BVD: 5 Rekurse
   ED: 1 Rekurs
   FD: 7 Rekurse
   GD: 0 Rekurse
   JSD: 3 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 15 Rekurse

5. *Wie viele Rekurse wurden abgelehnt? (Aufschlüsselung nach Departement)*

   Zwischen 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 wurde in den einzelnen Departementen die folgende Anzahl Rekurse abgewiesen:

   BVD: 14 Rekurse
   ED: 17 Rekurse
   FD: 6 Rekurse
   GD: 6 Rekurse
   JSD: 52 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 48 Rekurse

6. *Wie viele der abgelehnten Rekurse werden ans z.B. Zivilgericht, Strafgericht, Appellations- oder Sozialversicherungsgericht usw. weitergezogen? (Aufschlüsselung nach Departement)*

   Gegen Rekursentscheide der Departemente steht durchwegs der Rechtsmittelweg an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht zur Verfügung. Zwischen 1. Oktober 2012 bis 31. März 2014 wurde die folgende Anzahl negativer Rekursentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen:

   BVD: 4 Rekurse
   ED: 5 Rekurse
   FD: 2 Rekurse
   GD: 3 Rekurse
   JSD: 25 Rekurse
   PD: 0 Rekurse
   WSU: 16 Rekurse

7. *Wie lange bleiben die Rekurse bei den oben erwähnten Departementen in Bearbeitung, bevor diese an die Gerichte weitergezogen werden?*

   Der Rekursentscheid eines Departements kann innert 10 Tagen nach seiner Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden. Innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Rekursentscheids hat die Rekurrentin bzw. der Rekurrent die Rekursbegründung einzureichen. Die Begründungsfrist kann um maximal 1½ Monate erstreckt werden.

   Sobald die Rekurrentin bzw. der Rekurrent seine Rekursbegründung eingereicht hat, wird der Rekurs in der Regel innerhalb von 14 Tagen (Frist gemäss OG 30 Tage) dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen. Dieses verlangt anschliessend vom zuständigen Departement die Übermittlung der Rekursakten.

8. *Wie viele Rekurse sind zur Zeit bei sämtlichen Gerichten hängig? (Aufschlüsselung nach Gerichte)*

   Zurzeit sind folgende Rekursentscheide beim Verwaltungsgericht hängig:

   Rekursentscheide des BVD: 1 Rekurs
   Rekursentscheide des ED: 3 Rekurse
   Rekursentscheide des FD: 7 Rekurse
   Rekursentscheide des GD: 1 Rekurs
   Rekursentscheide des JSD: 49 Rekurse
   Rekursentscheide des PD: 0 Rekurse
   Rekursentscheide WSU: 11 Rekurse

9. Wie viele Rekurse sind bei sämtlichen Gerichten in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 erledigt worden? (Aufschlüsselung nach Rekurse/Gerichte)

In diesem Zeitraum hat das Verwaltungsgericht die folgende Anzahl Rekurse mit einem, dem jeweiligen Departement schriftlich eröffneten Entscheid erledigt:

BVD: 2010: 2 Rekurse
2011: 4 Rekurse
2012: 4 Rekurse
2013: 1 Rekurs

ED: 2010: 4 Rekurse
2011: 7 Rekurse
2012: 11 Rekurse
2013: 2 Rekurse

FD: 2010: 3 Rekurse
2011: 5 Rekurse
2012: 4 Rekurse
2013: 7 Rekurse

GD: 2010: 0 Rekurse
2011: 1 Rekurs
2012: 2 Rekurse
2013: 3 Rekurse

JSD: 2010: 37 Rekurse
2011: 67 Rekurse
2012: 37 Rekurse
2013: 104 Rekurse

PD: 2010: 5 Rekurse
2011: 0 Rekurse
2012: 1 Rekurs
2013: 0 Rekurse

WSU: 2010: 24 Rekurse
2011: 33 Rekurse
2012: 29 Rekurse
2013: 30 Rekurse

10. Welche Departemente haben abweichende Vorschriften in Bezug auf § 41 des Organisationsgesetzes und warum?

BVD:

Gestützt auf § 91 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG; SB 730.100) kann gegen die öffentliche Anzeige des Baubegehrens Baueinsprache erhoben werden. Rekurse gegen Einspracheentscheide in Baubewilligungsverfahren sind direkt an die Baurekurskommission zu richten (vgl. § 1 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission; SG 790.100).

ED:

§§ 49 und 50 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung (SG 420.200) sehen gegen das Ergebnis von Lehrabschlussprüfungen oder eines gleichwertigen Qualifikationsverfahrens ein dem Rekursverfahren vorgeschaltetes Einspracheverfahren bei der zuständigen Prüfungskommission vor. Dadurch soll eine rasche und wenig(er) formalisierte Erledigung

von Prüfungsstreitigkeiten ermöglicht werden. Der Einspracheentscheid kann anschliessend mit Rekurs beim Departementsvorsteher angefochten werden.

FD:

Gemäss § 40 des Personalgesetzes (PG; SG 162.100) können Verfügungen nach § 24 PG (Massnahmen während des Arbeitsverhältnisses) und § 25 PG (Vorsorgliche Massnahmen) sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen bei der Personalrekurskommission und deren Entscheide nach § 43 beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Möglichkeit des Weiterzuges von Entscheiden der Personalrekurskommission betreffend ordentliche Kündigung und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses an den Regierungsrat wurde bereits mit Beschluss des Grossen Rates vom 18. Januar 2006 rückwirkend per 1. Januar 2006 abgeschafft. Dies mit der Begründung, dass es sich in der Praxis gezeigt hatte, dass der Regierungsrat in diesen Fällen regelmässig von der Möglichkeit des Sprungrekurses Gebrauch gemacht und auf einen eigenen Entscheid aus Gründen der Verfahrensökonomie verzichtet hat. Es wurde auch berücksichtigt, dass die Rekursmöglichkeit vor Verwaltungsgericht und damit verbunden der verfassungsmässige Anspruch auf einen unabhängigen Richter auch bei der Verkürzung der verwaltungsinternen Rechtspflege gewahrt wird und den Rekurrierenden dadurch auch keine Kosten erwachsen, da nach § 40 Abs. 4 PG das Verfahren vor allen Rekursinstanzen (mit Ausnahme der mutwilligen Prozessführung) kostenlos ist. Der Wegfall des Regierungsrates als Rekursinstanz führte zu einer Vereinfachung des Verfahrens, da so ein einheitlicher Rechtsweg für alle Rekurse gegen Entscheide der Personalrekurskommission gilt.

Gegen Veranlagungen oder eine sonstige Verfügungen der Steuerverwaltung kann gemäss § 160 Abs. 1 des Steuergesetzes (SG 640.100) bei der Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden. Deren Einspracheentscheide können bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (§ 164 Abs. 1 Steuergesetz). Gegen die Entscheide der Steuerrekurskommission kann die betroffene Person schliesslich Rekurs an das Verwaltungsgericht ergeben (§ 171 Abs. 1 Steuergesetz). Die Möglichkeit der Einsprache bei der Steuerverwaltung wurde vorgesehen, da im Steuerbereich Massenverfügungen erlassen werden und im Einspracheverfahren ein Teil der Streitigkeiten erledigt werden kann.

Gemäss § 6 des Lohngesetzes (SG 164.100) ist der Regierungsrat für die Einreihung sämtlicher Stellen in die Lohnklassen zuständig. Da es sich beim Regierungsrat um die höchste verwaltungsinterne Instanz handelt, ist somit verwaltungsintern kein Rekurs möglich. Damit die Einreihungsverfügung trotzdem verwaltungsintern überprüft werden kann, wird in § 7 Lohngesetz vorgesehen, dass gegen diese Verfügung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann. Der Regierungsrat entscheidet alsdann nach vorgängiger Anhörung der paritätisch zusammengesetzten Begutachtungskommission über die Einsprache. Der Einspracheentscheid des Regierungsrates kann in der Folge mit Rekurs an das Verwaltungsgericht Basel-Stadt weitergezogen werden.

GD:

Das GD kennt keine von § 41 Abs. 2 OG abweichende Bestimmungen.

JSD:

Das JSD kennt keine von § 41 Abs. 2 OG abweichende Bestimmungen.

PD:

Das PD kennt keine von § 41 Abs. 2 OG abweichende Bestimmungen.

WSU:

Von Bundesrechts wegen ist in verschiedenen Bereichen ein von § 41 OG abweichendes Verfahren vorgesehen. So sieht Art. 52 ATSG für folgende Bereiche ein Einspracheverfahren vor: Ergänzungsleistungen AHV/IV gemäss §12/12a EG ELG (SG 832.700), Prämienverbilligung gemäss §§ 53/54 GKV (SG 834.400) und Arbeitslosenversicherung AVIG. In Anlehnung daran sieht das kantonale Recht das Einspracheverfahren im Bereich der Arbeitslosenhilfe gemäss § 12 ALHG (SG 835.500) vor. Gemäss Art. 57 ATSG hat jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung einzurichten. Im Kanton Basel-Stadt kann daher gegen Einspracheentscheide im Sinne von Art. 52 ATSG Rekurs an das Sozialversicherungsgericht erhoben werden. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) sieht in Art. 26 eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz vor (gemäss § 3 Abs. 3 EG OHG (SG 257.900; das Verwaltungsgericht). Die abweichenden Bestimmungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts gemäss Art. 450 ZGB wurden eingangs bereits erwähnt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin